

Teilnahmebedingungen für eine mehrtägige Veranstaltung mit oder ohne Übernachtung der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain

Es freut uns als Veranstalter, dass unser Angebot auf Interesse gestoßen ist. Im Folgenden wird zu lesen sein, auf was sich eine teilnehmende Person und oder ihre gesetzlichen Vertreter einlassen.

Unser Ziel als Evang. Jugend Meißen-Großenhain ist es, dass Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene eine sehr gute Zeit in ihrem Leben haben, sich in ihrer Persönlichkeit weiter entwickeln können, Begabungen entdecken, Unbekanntes ausprobieren und Grenzen austesten. Um ihnen dies zu ermöglichen, braucht es Sicherheit auf beiden Seiten. Absprachen und Vereinbarungen helfen. Wenn Fragen auftreten, dann nutzen Sie die Kontaktinfos auf www.evjumeigro.de, diese sind immer aktuell.

1. Interesse bekunden

Eine Interessensbekundung an einer Veranstaltung erfolgt per Telefon oder E-Mail. Die schriftliche oder elektronische Anmeldung erfolgt mittels des hierfür vorgesehenen Formulars.

2. Verbindliche Anmeldung

Der Teilnahme-/Reisevertrag kommt durch den

Zahlungseingang auf Konto des Veranstalters

Evangelische Jugend Meißen Großenhain

IBAN: DE92 8505 5000 3043 0010 43

BIC: SOLADES1MEI

Kennwort:

sowie der Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen Kontakt- und Zustimmungsinformation an

per Post: Evang. Jugend Meißen-Großenhain, Freiheit 9, 01662 Meißen

per Fax: 03521 4091613

per Mail: evjugend.meigro@evlks.de

zustande.

Sollte die Veranstaltung bereits vor Zahlungseingang und Rücksendung der Kontakt- und Zustimmungsinformation voll belegt sein oder sollten einer Teilnahme andere Gründe entgegenstehen, wird die teilnehmende Person bzw. deren gesetzliche Vertreter über die angegebenen Kontaktmöglichkeiten umgehend benachrichtigt und ein weiteres Vorgehen vereinbart.

3. Leistungen

a) Der Umfang der vereinbarten Leistungen, sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung und den Angaben auf der Homepage des Veranstalters.

b) Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Freizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für die teilnehmende Person zumutbar ist. Eine Erhöhung des Reisepreises nach Vertragsabschluss ist nicht zulässig.

c) Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter die teilnehmende Person bzw. mindestens einen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis zu setzen. Die teilnehmende Person bzw. ihre gesetzlichen Vertreter sind dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten. Bereits erfolgte Zahlungen werden zurückerstattet.

Möchte die teilnehmende Person eine andere Veranstaltung stattdessen wahrnehmen, bei der eine Teilnahme möglich ist, werden die Differenzbeträge erstattet bzw. nachgefordert.

4. Vertragsübertragung

Eine Vertragsübertragung ist nicht möglich.

5. Rücktritt

a) Wird bis zum vereinbarten Zeitpunkt für die noch unverbindlich angemeldete Person der Teilnahmebeitrag nicht überwiesen und die Kontakt- und Zustimmungsinformation nicht zurückgesendet, erlischt die Anmeldung. Der Teilnahme-/Reisevertrag kam nicht zustande.

b) Die teilnehmende Person kann bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich vom Teilnahmevertrag/Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

b) Tritt die teilnehmende Person bzw. die gesetzlichen Vertreter, nach der vollständigen Zahlung des Teilnahmebeitrages, vom Vertrag zurück, so kann der Veranstalter eine Entschädigung verlangen. Diese beinhaltet die vom Veranstalter bereits für die teilnehmende Person eingegangenen Verbindlichkeiten, wie Fahrt-, Unterkunfts-, Programmkosten und einer Verwaltungspauschale von 5,00 €.

Die verbleibende Restsumme wird der teilnehmenden Person bzw. den gesetzlichen Vertretern zurückerstattet.

c) Der Veranstalter kann bis zu dem in der jeweiligen Ausschreibung benannten Termin vor Veranstaltungsbeginn/Reisebeginn von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Freizeit nicht erreicht wird.

Bereits getätigte Zahlungen werden in der Höhe der Einzahlung der teilnehmenden Person bzw. den gesetzlichen Vertretern erstattet.

6. Fristlose Kündigung

a) Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Freizeit, als dessen gesetzliche Vertreter, können den Teilnahme-/Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen. Insbesondere wenn die teilnehmende Person die Durchführung der Veranstaltung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter eine angemessene Durchführung der Veranstaltung oder seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Veranstaltung nicht mehr gewährleisten kann.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung der teilnehmenden Person nach einer Kündigung, sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden der teilnehmenden Person bzw. gesetzlichen Vertretern in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

b) Wird die Durchführung der Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen, Havarie in der Unterkunft, etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter, für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Freizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung der teilnehmenden Personen umfasste. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Veranstalter.

7. Versicherungen

Für die teilnehmende Person besteht für die Dauer der Freizeit Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Die Haftpflichtversicherung tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen. Ggf. empfiehlt sich der Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (z.B. Reiserücktrittskostenversicherung).

8. Reisedokumente bei Auslandsreisen

Der Veranstalter informiert deutsche Staatsangehörige bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visaerfordernisse, insbesondere über die Fristen zur Erlangung dieser Dokumente, für Angehörige

anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, die teilnehmende Person bzw. gesetzlichen Vertreter selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

9. Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verlust von Eigentum und Besitz der teilnehmenden Person.

10. Beanstandungen und Mängel

Die teilnehmende Person ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Freizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen. Die Leitung der Freizeit wird bei Mängeln für Abhilfe sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Vor einer Kündigung des Vertrags wegen eines Mangels muss die teilnehmende Person dem Veranstalter zunächst eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Veranstaltung oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse der teilnehmenden Person oder ihrer gesetzlichen Vertreter gerechtfertigt wird. Ansprüche nach den § 651 c bis f des Bürgerlichen Gesetzbuches hat die teilnehmende Person innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit gegenüber dem Veranstalter unter der unten genannten Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn die teilnehmende Person bzw. deren gesetzliche Vertreter die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche der teilnehmenden Person oder ihrer gesetzlichen Vertreter verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit.

11. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der von den Teilnehmenden angegebenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Veranstaltung erforderlich sind.

Der Veranstalter erteilt der teilnehmenden Person oder deren gesetzlichen Vertretern auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung der teilnehmenden Person oder deren gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen, außer im erforderlichen Umfang an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Veranstaltung beauftragt sind.

12. Informationsbrief zur Veranstaltung

Die teilnehmende Person bzw. deren gesetzliche Vertreter erhalten (wenn nichts anderes vereinbart) spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung den Informationsbrief zur Veranstaltung. In diesem wird alles Erforderliche für diese Veranstaltung mitgeteilt, wie z.B. An- und Abfahrtszeiten, Treffpunkte, was mitzubringen ist, was die Teilnehmenden erwartet usw.

13. Die Kontakt- und Zustimmungsinformation

Die Kontakt- und Zustimmungsinformation ist wesentlich Ergänzung zum Teilnahme-/Reisevertrag sowie Grundlage, um im Notfall sicher handeln zu können. Sie hilft dem Veranstalter und der Veranstaltungsleitung, bereits im Vorfeld das Programm, die Aktivitäten und Ernährung auf die Teilnehmenden besser abzustimmen und um im Krisenfall, in eine direkte Kommunikation mit Kontaktpersonen der teilnehmenden Person treten zu können. Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf der Kontakt- und Zustimmungsinformation erkennen Sie als Erziehungsberechtigter die hier vorliegenden Vertragsbedingungen an.

14. Bilddokument „Selbstportrait“

Die Evangelische Jugend Meißen-Großenhain empfiehlt der Veranstaltungsleitung:

Zu Beginn einer Maßnahme wird durch die Gruppenleitung ein Foto erstellt.

Dies ist erforderlich, um bei Bedarf, wenn z.B. ein Suchauftrag erteilt werden muss, weil die teilnehmende Person nicht beim vereinbarten Treffpunkt erschienen ist, ein Bilddokument für „Suchende“ zur Hand zu haben.

15. Erstellung von Bilddokumenten

Warum erstellen wir Bilddokumente?

Wir haben ein berechtigtes Interesse daran, für die Außendarstellung unserer Arbeit, Bilddokumente von dieser Veranstaltung zu erstellen. Die Bilddokumente sollen einen Gesamteindruck der Veranstaltung wiedergeben. Dadurch können wir gegenüber den fördermittelgebenden Stellen, als auch zur Darstellung der Angebote und Arbeit der Evang. Jugend Meißen-Großenhain in der Öffentlichkeit (Flyer, Plakate, Präsentationen) einen Eindruck von dieser Maßnahme vermitteln.

Die Teilnehmenden bestimmen, welches Bilddokument, wie verwendet werden darf!

Dies geschieht, indem wir uns verpflichten:

1.) Allen Teilnehmenden ist bekannt, wer zum Fotografieren während der Maßnahme von der Evang. Jugend Meißen-Großenhain beauftragt wurde, warum Bilddokumente erstellt werden und wie mit den Bilddokumenten umgegangen wird. Es wird auf das Widerspruchs- und Widerrufsrecht aktiv hingewiesen.

2.) Ein Bilddokument wird nur erstellt, wenn es nach Einschätzung der vom Veranstalter zum Fotografieren bestimmten Person(en) zur Wiedergabe des Gesamteindruckes geeignet ist. Wenn es ungeeignet ist, wird dieses Bilddokument sofort gelöscht.

3.) Wenn ein Bilddokument von dir / Ihnen erstellt werden soll, welches vorgesehen ist, um einen personennahen Eindruck der Veranstaltung auf den SocialMediaKanälen oder der Website der Evang. Jugend Meißen-Großenhain zu posten, DANN spricht dich/Sie, die zum Fotografieren bestimmte Person direkt an und erklärt dir/Ihnen wozu diese Aufnahme Verwendung finden soll.

3a.) Widersprichst du/Sie dem Vorhaben der Erstellung des Bilddokumentes, wird dieser Widerspruch akzeptiert und keine Aufnahme vollzogen. Hast du/Sie den Eindruck, dass die vom Veranstalter zum Fotografieren bestimmte(n) Person(en) sich nicht daran hält/halten, **DANN melde dich bei der Gruppenleitung.**

3b.) Wird einer Nahaufnahme zugestimmt, dann wird das erstellte Bildmaterial den darauf abgebildeten Personen gezeigt und ihre Zustimmung zur Verwendung erbeten. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, wird das Bild sofort gelöscht. Wird die Zustimmung erteilt, wird das Bilddokument für den erklärten Zweck verwendet und gemäß der erteilten Abbildungserlaubnis weiterverarbeitet oder gelöscht.

3c) Wenn Nahaufnahmen für andere Veröffentlichungen außerhalb der SocialMediaKanäle oder Website der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain verwendet werden sollen, wird eine eigene Abbildungserlaubnis erforderlich, um dein/Ihr Einverständnis schriftlich für den entsprechenden Zweck zu bestätigen.

4.) Bei schriftlichem Einverständnis besteht jederzeit das Recht des Widerrufs für Veröffentlichung ab dem Zeitpunkt des Widerrufs.

Die bis dahin gespeicherten Bilddokumenten werden so weit wie möglich gelöscht. Bilddokumente die vorwiegend den Gesamteindruck der Veranstaltung wiedergeben, auch wenn eine abgebildete Person identifizierbar ist, werden aus berechtigtem Interesse nicht gelöscht.

5.) Für Aufnahmen während einer Veranstaltung von Personen, die nicht von der Evang. Jugend Meißen-Großenhain autorisiert worden sind und ohne deren Wissen verbreitet werden, ist die Evang. Jugend Meißen-Großenhain nicht haftbar zu machen.

6.) Tritt die Evangelische Jugend Meißen-Großenhain lediglich als Dienstleister (Verwaltungsleistungen) und nicht als Veranstalter auf, liegt die Verantwortung der unter Punkt 15, 1-5 benannten Regeln ausschließlich beim Veranstalter bzw. Rechtsträger einer Veranstaltung.

16. Widerrufsrecht für Bilddokumente

Die teilnehmende Person bzw. deren gesetzliche Vertreter können ihr Einverständnis für die Veröffentlichung von Bilddokumenten jederzeit schriftlich widerrufen. Der Veranstalter verpflichtet sich, ab dem Zeitpunkt des Widerrufs, alle Möglichkeiten des Löschens zu vollziehen, um eine weitere Nutzung dieser Bilddokumente zukünftig nicht mehr zu ermöglichen.

Bilddokumente, für die ein berechtigtes Interesse von Seiten des Veranstalters besteht, werden nicht gelöscht, um einen Eindruck von einer Veranstaltung weiterhin anzubieten. Hierbei handelt es sich um Bilddokumente, die möglicherweise Rückschlüsse über eine teilnehmende Person zulassen, aber diese nicht im Vordergrund steht.

17. Verhaltenskodex und Prävention Schutz vor Gewalt

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden während einer Veranstaltung sind im Verhaltenskodex der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens geschult und handeln entsprechend verbindlich. Dies

bestätigten sie mit ihrer Unterschrift. Der Verhaltenskodex ist nachzulesen unter:
www.evjumeigro.de/downloads/
Die Handlungsleitfäden bei sexualisierter, häuslicher oder anderen Gewaltformen sind den Mitarbeitenden vertraut.

18. Beschwerdemanagement

Der teilnehmenden Person wird es möglich sein, sich offen oder anonym über Mitarbeitende zu beschweren. Dazu sind die entsprechenden Kontaktdaten für alle zugänglich.

19. Arbeiten mit Werkzeugen

Der teilnehmenden Person bzw. deren gesetzlichen Vertreten soll es bewusst sein, dass beim Arbeiten mit Werkzeugen und trotz sorgfältiger Hinweise im Umgang mit Werkzeugen, Verletzungen eintreten können.

20. Programminhalte, Aktivitäten und Ausflüge mit der Gruppe

Der teilnehmenden Person bzw. deren gesetzlichen Vertreten soll es bewusst sein, dass Aktivitäten und Ausflüge mit der Gruppe pädagogisch wertvolle Momente sind. Dies gehört zum Gruppenleben und stärkt das Gemeinschaftsgefühl und fördert die Persönlichkeit.

Programminhalte sind für allen Teilnehmenden verbindlich.

21. Mitfahren in PKWs bzw. Kleinbussen

Der teilnehmenden Person bzw. deren gesetzlichen Vertreten soll es bewusst sein, dass die oben genannte Person in Pkws oder Kleinbussen in Begleitung von Mitarbeitenden im Zusammenhang der Veranstaltung mitfährt. Die Fahrzeugführenden sind darüber belehrt und sich über ihre übernommene Verantwortung bewusst.

Die Fahrzeugführenden sind vom Veranstalter mit einem Fahrauftrag beauftragt. Nichtbeauftragten ist das Führen von Fahrzeugen im Rahmen der Veranstaltung untersagt, ausgenommen es liegt eine Notsituation vor.

22. Eigenmächtige selbständige Unternehmungen

Der teilnehmenden Person bzw. deren gesetzlichen Vertreten soll es bewusst sein, dass bei selbständigen Unternehmungen, die nicht von der Gruppenleitung angesetzt sind, die teilnehmende Person bzw. deren gesetzliche Vertreter haften.

23. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungs-/Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Dezember 2024

Evangelische Jugend Meißen-Großenhain Freiheit 9 01662 Meißen